

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i.V.m. § 3 der Verordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Urspringen folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Urspringen vom 23.02.1989:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Deponie ist am Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.
In den Wintermonaten ist die Deponie geschlossen. Die Öffnungs-/und Schließzeiten werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.“

§ 2

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

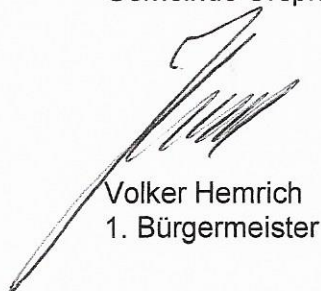
„Auf der Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abgelagert werden:

Abfallschlüsselnummer:	170101	Beton
	170102	Ziegel
	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
	170107	Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
	170504	Boden und Steine

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urspringen, 02.06.2022
Gemeinde Urspringen



Volker Hemrich
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 und des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Urspringen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Urspringen erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Ablagerungsgut) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Ablagerungsmenge, gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern des Ablagerungsgutes beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (ab 0,21 cbm) 11,-- € und für das Ablagern bei Anlieferung von Kleinmengen bis 0,2 cbm pauschal 5,-- €.
- 2) Wird außerhalb der regelmäßig Öffnungszeit (§ 3 Abs. 1 der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind von dem Gebührensschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach vorstehendem Abs. 1 die Auslagen der Gemeinde für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit 25 € je angefangene Stunde angesetzt.

§ 6

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme des Ablagerungsgutes an der Deponie.

§ 7
Gebührenschild und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- 2) Auf Wunsch des Benutzers kann die Gebührenschuld bei der Anlieferung auch in bar an den Beauftragten der Gemeinde entrichtet werden. In diesem Fall wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.02.1989 außer Kraft.

Urspringen, den 02.06.2022
Gemeinde Urspringen


Volker Hemrich
1. Bürgermeister

